

LOHNVERTRAG
Mühlengewerbe Österreich
1. August 2026

KOLLEGINNEN UND KOLLEGEN!

Das bedruckte Papier, das ihr mit diesem Lohnvertrag in Händen haltet, ist sehr viel mehr wert, als es auf den ersten Blick scheint: Es bedeutet geregelte Einkommen und faire Arbeitsbedingungen für alle Arbeiterinnen und Arbeiter in vielen Branchen. Es schafft außerdem für die Betriebsrätinnen und Betriebsräte die Möglichkeit, zusätzlich maßgeschneiderte Betriebsvereinbarungen abzuschließen.

Was auf diesen Seiten geschrieben steht, ist Ergebnis gemeinsamer Verhandlungen der Gewerkschaft PRO-GE und der Betriebsrätinnen und Betriebsräte der einzelnen Branchen mit den jeweiligen Verhandlungsteams der Unternehmen. Bei diesen Verhandlungen, die jedes Jahr aufs Neue stattfinden, zeigt sich immer wieder: Je stärker eine Gewerkschaft ist – also je mehr Mitglieder es in einer Branche gibt – umso erfolgreicher können wir verhandeln. Weil viele Mitglieder das Ass im Ärmel der Gewerkschaften sind!

Auch jene Kolleginnen und Kollegen, die nicht Mitglieder einer Gewerkschaft sind, kommen in den Genuss von Lohnerhöhungen und Verbesserungen bei den Arbeitsbedingungen. Wenn wir sie dafür gewinnen können, uns ebenfalls mit ihrer Stärke bei den Verhandlungen zu unterstützen, hat das für uns alle Vorteile! Denn wir könnten noch stärker verhandeln, wenn wir noch mehr wären – und das ist wohl das beste Argument, um viele Kolleginnen und Kollegen davon zu überzeugen, Mitglied der Gewerkschaft zu werden!

Der Bundesvorstand der Gewerkschaft PRO-GE.

ÜBERBLICK DER LOHNBEWEGUNG 2026

Deine Gewerkschaft PRO-GE und deine Betriebsräte haben am 2. Juli 2026 einen neuen Lohnvertrag für die Beschäftigten im Mühlengewerbe Österreich durchgesetzt.

Mit Geltungstermin 1. August 2026 konnten folgende neue kollektivvertragliche Mindestlöhne vereinbart werden:

Lohnkategorie	Monatslohn
1.	3.277,28
2.	2.981,50
3.	2.827,50
4.	2.610,50
5.	2.125,50

Die **kollektivvertraglichen Mindestlöhne** wurden um **durchschnittlich + 2,61 %** erhöht.

Das Ergebnis im Detail:

Erhöhung der **kollektivvertraglichen Mindestlöhne** um **bis zu + 2,78 %**. Das **Lehrlingseinkommen** konnte im **1. Lehrjahr auf 1.000 Euro** angehoben werden; die **durchschnittliche Erhöhung der Lehrlingseinkommen** beträgt somit **+ 8,39 %**. Zudem wurden die **Dienstalterszulagen** um **+ 2,00 %** angehoben. Die **Schmutzzulage, Zehrgelder** sowie **Entschädigungsquote für Kost und Quartier** konnten um **+ 2,60 %** erhöht werden.

Auch das Lohnkomitee der Müller möchte sich für deine Mitgliedschaft recht herzlich bedanken und fordert jene auf, die noch nicht bei unserer Gewerkschaftsbewegung sind, beizutreten. Nähere Informationen über unsere Serviceleistungen erhältst du bei deinem Betriebsrat und der Gewerkschaft PRO-GE.

Inhaltsverzeichnis

I.	Geltungsbereich	3
II.	Löhne	3
III.	Dienstalterszulage	5
IV.	Urlaubszuschuss – Weihnachtsremuneration	7
V.	Schmutzzulage	7
VI.	Überstundenpauschale	7
VII.	Verpflegung, Quartier	8
VIII.	Nachtschicht	8
IX.	Zehrgeld	8
X.	Arbeitskleidung	8
XI.	Internatskosten und Fahrtkosten für den Schulbesuch	9
XII.	Geltungsbeginn	9
	Lohntabelle unter Berücksichtigung der DAZ	11-12

L O H N V E R T R A G

abgeschlossen zwischen der Bundesinnung der Lebensmittelgewerbe, Bundesverband der Müller und Mischfuttererzeuger, Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft PRO-GE, 1020 Wien, Johann-Böhm-Platz 1.

I. Geltungsbereich

Dieser Lohnvertrag gilt:

- a) Räumlich:** Für das gesamte Bundesgebiet.
- b) Fachlich:** Für alle Mühlenbetriebe, einschließlich der Öl- und Schäl-
mühlen, die dem Bundesverband der Müller und Mischfut-
tererzeuger (Berufsgruppe gemäß § 49 WKGG) in der Bunde-
sinnung der Lebensmittelgewerbe angehören. Für Betriebe,
die auch anderen Erzeugungssparten angehören, ist der
Lohnvertrag nur dann anzuwenden, wenn die Produktion
der vorstehend genannten Erzeugungszweige jahresum-
satzmäßig überwiegt. In Zweifelsfällen ist die Vertragszu-
gehörigkeit zwischen den Vertragspartnern einvernehmlich
festzustellen.
- c) Persönlich:** Für alle in den Mühlenbetrieben beschäftigten Arbeitneh-
merInnen einschließlich der Lehrlinge, mit Ausnahme der
kaufmännischen Lehrlinge und Angestellten.

II. Löhne

Die nachfolgend angeführten Monatslöhne basieren auf einer 164-stündigen (für Öl- und Schäl-
mühlen auf einer 173-stündigen) Arbeitszeit pro Monat. Die
Zuschläge werden nach kaufmännischen Grundsätzen auf- oder abgerun-
det. Bei Verwendung von EDV Anlagen werden die Zuschläge durch Teilung
der Monatslöhne durch 164 bzw. 173 ohne Rundung gerechnet. Nachste-
hend angeführte Zuschläge gelten nicht für Öl- und Schäl-
mühlen.

	K a t e g o r i e n	Monats- lohn EURO	Zuschläge	
			100 %	50 % (Std.Lohn)
1.	UntermüllerInnen, SchichtführerInnen, sofern er/sie gelernte(r) MüllerIn ist, TankwagenfahrerInnen mit überwiegender Tätigkeit	3.277,28	19,98	9,99
2.	Gelernte MüllerInnen (mit Ausnahme der Kategorie 1), berufsfremde HandwerkerInnen mit abgeschlossener Lehre, sofern sie ihr erlerntes Handwerk im Betrieb ausüben. RösterInnen und PresserInnen, ChauffeurInnen sowie angelernte ArbeitnehmerInnen der Kategorie 3 nach 5-jähriger Dienstverwendung im Betrieb auf dem Posten eines/r gelernten Müllers/Müllerin	2.981,50	18,18	9,09
3.	Angelernte ArbeitnehmerInnen mit einer nachgewiesenen einschlägigen Verwendung von 1 Jahr im Betrieb, MitfahrerInnen	2.827,50	17,24	8,62
4.	ArbeitnehmerInnen, soweit sie nicht in den vorstehenden Kategorien verwendet werden	2.610,50	15,92	7,96
5.	Sonstige ArbeitnehmerInnen • für Urlaubsvertretung von max. 3 Monaten, • die ausschließlich einfache Hilfstätigkeiten leisten oder • die ausschließlich Reinigungstätigkeiten durchführen	2.125,50	12,96	6,48

	K a t e g o r i e n	Monats- lohn EURO
6a)	Lehrlinge im 1. Lehrjahr mit Kost und Quartier	1.000,00 815,00
6b)	Lehrlinge im 2. Lehrjahr mit Kost und Quartier	1.200,00 840,50
6c)	Lehrlinge im 3. Lehrjahr mit Kost und Quartier	1.580,00 1.184,21

Der Monatslohn wird am Letzten eines jeden Monats ausgezahlt. Fällt der Letzte an einen arbeitsfreien Tag, einen Sonn- oder Feiertag, so ist der Monatslohn am vorangehenden Werktag auszuzahlen.

Die Entlohnung für die bis zum 20. eines jeden Monats erbrachten, in unregelmäßiger Höhe wiederkehrenden Leistungen (Zuschläge, Zulagen, Zehrgelder u.a.) wird gemeinsam mit der Auszahlung des Monatslohnes fällig. Die ab dem 21. eines jeden Monats für derartige Leistungen zu zahlende Entlohnung wird gemeinsam mit dem Monatslohn für den Folgemonat fällig.

Zulagen und Zuschläge gemäß den Bestimmungen des Kollektivvertrages für die der Bundesinnung der Müller angehörenden Erzeugungszweige vom 01.10.1982 in der jeweils geltenden Fassung, sind auf Basis des kollektivvertraglichen Stundenlohnes zu berechnen.

Im Falle des Ein- bzw. Austrittes während des Monats wird hinsichtlich der Errechnung des den ArbeitnehmerInnen zukommenden Monatslohnes bestimmt.

In jenen Fällen, in denen infolge Eintrittes bzw. Austrittes nicht einen vollen Monat gearbeitet wurde, wird die Höhe der Entlohnung in diesem Monat nach den tatsächlichen geleisteten Arbeitsstunden errechnet.

III. Dienstalterszulage

Den mehr als fünf Jahre ohne Unterbrechung im Betrieb beschäftigten ArbeitnehmerInnen ist eine Dienstalterszulage zu gewähren.

Diese Dienstalterszulage gebührt als Zulage zum Monatslohn und ist mit diesem zur Auszahlung zu bringen. Die Dienstalterszulage ist bei der

Berechnung von Überstunden, Zulagen, des Urlaubszuschusses und der Weihnachtsremuneration zu berücksichtigen.

Die Höhe der Dienstalterszulage wird wie folgt festgelegt:

	Zulage zum Monatslohn EURO
Nach dem vollendeten 5.Dienstjahr	250,27
Nach dem vollendeten 10.Dienstjahr	296,13
Nach dem vollendeten 13.Dienstjahr	315,47
Nach dem vollendeten 15.Dienstjahr	319,06
Nach dem vollendeten 17.Dienstjahr	334,32
Nach dem vollendeten 19.Dienstjahr	349,89
Nach dem vollendeten 21.Dienstjahr	359,06
Nach dem vollendeten 23.Dienstjahr	376,58

ArbeitnehmerInnen, die zum Stichtag 1.1.2010 bereits Anspruch auf eine Dienstalterszulage nach dem 25. Dienstjahr haben, behalten diese Dienstalterszulage in der Höhe von € 376,58.

ArbeitnehmerInnen, die zum Stichtag 1.8.2006 bereits Anspruch auf eine Dienstalterszulage nach dem 27. Dienstjahr haben, behalten diese Dienstalterszulage in der Höhe von € 380,36.

ArbeitnehmerInnen, die zum Stichtag 1.8.2003 bereits Anspruch auf eine Dienstalterszulage nach dem 29. Dienstjahr haben, behalten diese Dienstalterszulage in der Höhe von € 382,34.

ArbeitnehmerInnen, die zum Stichtag 1.8.2001 bereits Anspruch auf eine Dienstalterszulage nach dem 31., 33. und 35. Dienstjahr haben, behalten diese Dienstalterszulage. Für ArbeitnehmerInnen, die zum Stichtag 1.8.2001 keinen Anspruch auf die Dienstalterszulage nach dem 31., 33. und 35. Dienstjahr haben, wird die Dienstalterszulage nach dem vollendeten 31., 33. und 35. Dienstjahr aus der Lohntafel gestrichen.

	Zulage zum Monatslohn EURO
Nach dem vollendeten 31.Dienstjahr	406,78
Nach dem vollendeten 33.Dienstjahr	416,44
Nach dem vollendeten 35.Dienstjahr	426,07

IV. Urlaubszuschuss – Weihnachtsremuneration

Urlaubszuschuss (§ 14 des Rahmenkollektivvertrages), Weihnachtsremuneration (§ 15 des Rahmenkollektivvertrages) werden mit dem Durchschnittsverdienst der letzten 3 Monate (13 Wochen) und nach den gleichen Grundsätzen wie das Urlaubsentgelt errechnet. Die Dienstalterszulage ist ebenfalls einzubeziehen.

V. Schmutzzulage

- a) Für Arbeiten im Inneren von Getreide- oder Mehlsilos wird eine Schmutzzulage gewährt. Diese beträgt pro Silozelle bei einer

Höhe von 5 – 40 m..... € 21,76
über 40 m..... € 24,01

Die Zulage gebührt nur jenem/jener DienstnehmerIn, der/die in der Silozelle Arbeiten durchführt, nicht jedoch dem/der außerhalb der Silozelle mithelfenden DienstnehmerIn, der/die z.B. mit Abseilungs-, Sicherungsarbeiten u. dgl. beschäftigt ist.

- b) Schmutzzulage für Bachabkehr und Begasung

ArbeitnehmerInnen, die bei der Bachabkehr oder Begasung der Mühlen eingesetzt werden, erhalten dafür pro Stunde eine Schmutzzulage von 75 % des auf die Arbeitsstunde entfallenden Anteils des Monatslohnes.

VI. Überstundenpauschale

Soweit vereinbart, erhalten KraftfahrerInnen und MitfahrerInnen eine wöchentliche Überstundenpauschale von 4 oder 8 Normalarbeitsstunden. Diese Pauschale gilt für 4 bzw. 8 in der Woche über die Normalarbeitszeit hinaus geleistete Überstunden der betreffenden Lohnkategorie.

Für die über das Überstundenpauschale hinaus geleisteten Überstunden gebührt der jeweils zustehende Überstundenzuschlag. Das allenfalls an das Fahrpersonal gewährte Überstundenpauschale ist in die Berechnung der Sonderzahlungen (Urlaubszuschuss, Weihnachtsremuneration) einzubeziehen.

VII. Verpflegung, Quartier

Für Betriebe, die ihren Beschäftigten volle Verpflegung und Quartier geben, wird die Entschädigungsquote für Kost mit € 23,03 und für Quartier mit € 3,52 pro Tag festgesetzt.

VIII. Nachtschicht

Für die in der Nachtschicht (22.00 bis 6.00 Uhr) erbrachte Arbeitsleistung ist dem/der ArbeitnehmerIn ein Zuschlag in der Höhe von 50 % des auf die Arbeitsstunde entfallenden Teiles des Monatslohnes zu bezahlen. § 9 Punkt 1c des Kollektivvertrages findet keine Anwendung.

IX. Zehrgeld

Das Fahrpersonal (ChauffeurInnen und MitfahrerInnen), sowie fallweise außerhalb der Betriebsstätte (des Stammbetriebes) beschäftigte ProfessionistInnen, erhalten ein Zehrgeld, das hinsichtlich der Voraussetzungen für den Erwerb des Anspruches sowie hinsichtlich der Höhe wie folgt geregelt wird:

	EURO
a) Bei einer betriebsbedingten ununterbrochenen Abwesenheit von der Betriebsstätte während der Zeit von 11 – 14 Uhr	21,50
b) Bei einer betriebsbedingten ununterbrochenen Abwesenheit von der Betriebsstätte von 10 Stunden und darüber	27,84

X. Arbeitskleidung

An Stelle des § 18 Ziffer 2 des Kollektivvertrages vom 1.10.1982 für die der Bundesinnung der Müller angehörenden Erzeugungszweige, abgeschlossen

zwischen der Bundesinnung der Müller und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft Agrar-Nahrung-Genuss, gilt für den Bereich des Mühlengewerbes folgende Regelung:

Nach mindestens einmonatiger Betriebszugehörigkeit erhalten alle ArbeitnehmerInnen pro Dienstjahr zwei Arbeitskleider, die vom Betrieb beigestellt werden, nur im Dienst verwendet werden dürfen, pfleglich zu behandeln sind und vom/von der ArbeitnehmerIn Instand gehalten werden müssen. Die Arbeitskleidung bleibt Eigentum des Betriebes und ist bei Lösung des Arbeitsverhältnisses abzugeben.

XI. Internatskosten und Fahrtkosten für den Schulbesuch

Den Lehrlingen im Bereich des Mühlengewerbes werden in allen 3 Lehrjahren die anfallenden Internatskosten für den Besuch der Berufsschule in der Höhe von 100 % der tatsächlichen Kosten vergütet, sofern sich nicht aus gesetzlichen Bestimmungen ein höherer Anspruch ergibt (siehe BGBl I Nr. 154/2017, in Kraft seit 1.1.2018).

Zusätzliche Kosten des günstigsten öffentlichen Verkehrsmittels, die Lehrlingen durch die Anreise zur bzw. Abreise von der in Internatsform geführten Berufsschule nachweislich entstehen, werden vom Lehrberechtigten einmal im Berufsschuljahr ersetzt. Auf diesen Anspruch können die dem Lehrling gebührenden Förderungen angerechnet werden. Voraussetzung für diesen Anspruch ist der Bezug der Familienbeihilfe. Bei Verringerung oder Wegfall öffentlicher Förderungen für derartige Fahrtkosten, bleibt der anteilige Fahrtkostenersatz unverändert. Auf Verlangen des Lehrberechtigten sind entsprechende Belege vorzulegen.

XII. Geltungsbeginn

Die gegenständliche Lohn tafel tritt am 1. August 2026 in Kraft.

Mit dem gleichen Termin tritt der Lohnvertrag vom 03. Juli 2025, abgeschlossen zwischen der Bundesinnung der Lebensmittelgewerbe, Bundesverband der Müller und Mischfuttererzeuger, Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft PRO-GE, Johann-Böhm-Platz 1, 1020 Wien, außer Kraft.

Wien, am 2. Juli 2026

BUNDESINNUNG DER LEBENSMITTELGEWERBE

Bundesinnungsmeister
VP KommR Mst. Leo **JINDRAK**

Innungsmeister
Herbert **POINSTINGL**

Bundesinnungsgeschäftsführerin
DI Anka **LORENCZ**

ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND GEWERKSCHAFT PRO-GE

Bundesvorsitzender
Reinhold **BINDER**

Bundesgeschäftsführer
Peter **SCHLEINBACH**

Sekretär
Erwin A. **KINSLECHNER**

LOHNTABELLE – MÜHLENGEWERBE

(unter Berücksichtigung der DAZ)

gültig ab 1. August 2026

Dienstjahr	DAZ	1. Monats- lohn	Gew.	2. Monats- lohn	Gew.	3. Monats- lohn	Gew.
im 1. Dienstjahr							
nach dem 5. DJ	250,27	3.277,28	32,77	2.981,50	29,81	2.827,50	28,27
nach dem 10. DJ	296,13	3.527,55	35,27	3.231,77	32,31	3.077,77	30,77
nach dem 13. DJ	315,47	3.573,41	35,73	3.277,63	32,77	3.123,63	31,23
nach dem 15. DJ	319,06	3.592,75	35,92	3.296,97	32,96	3.142,97	31,42
nach dem 17. DJ	334,32	3.596,34	35,96	3.300,56	33,00	3.146,56	31,46
nach dem 19. DJ	349,89	3.611,60	36,11	3.315,82	33,15	3.161,82	31,61
nach dem 21. DJ	359,06	3.627,17	36,27	3.331,39	33,31	3.177,39	31,77
nach dem 23. DJ	376,58	3.636,34	36,36	3.340,56	33,40	3.186,56	31,86
nach dem 25. DJ	376,58	3.653,86	36,53	3.358,08	33,58	3.204,08	32,04
nach dem 27. DJ	380,36	3.653,86	36,53	3.358,08	33,58	3.204,08	32,04
nach dem 29. DJ	382,34	3.657,64	36,57	3.361,86	33,61	3.207,86	32,07
nach dem 31. DJ	406,78	3.659,62	36,59	3.363,84	33,63	3.209,84	32,09
nach dem 33. DJ	416,44	3.684,06	36,84	3.388,28	33,88	3.234,28	32,34
nach dem 35. DJ	426,07	3.693,72	36,93	3.397,94	33,97	3.243,94	32,43
		3.703,35	37,03	3.407,57	34,07	3.253,57	32,53

LOHNTABELLE – MÜHLENGEWERBE

(unter Berücksichtigung der DAZ)

gültig ab 1. August 2026

Dienstjahr	DAZ	4. Monats- lohn	Gew.	5. Monats- lohn	Gew.
im 1. Dienstjahr		2.610,50	26,10	2.125,50	21,25
nach dem 5. DJ	250,27	2.860,77	28,60	2.375,77	23,75
nach dem 10. DJ	296,13	2.906,63	29,06	2.421,63	24,21
nach dem 13. DJ	315,47	2.925,97	29,25	2.440,97	24,40
nach dem 15. DJ	319,06	2.929,56	29,29	2.444,56	24,44
nach dem 17. DJ	334,32	2.944,82	29,44	2.459,82	24,59
nach dem 19. DJ	349,89	2.960,39	29,60	2.475,39	24,75
nach dem 21. DJ	359,06	2.969,56	29,69	2.484,56	24,84
nach dem 23. DJ	376,58	2.987,08	29,87	2.502,08	25,02
nach dem 25. DJ	376,58	2.987,08	29,87	2.502,08	25,02
nach dem 27. DJ	380,36	2.990,86	29,90	2.505,86	25,05
nach dem 29. DJ	382,34	2.992,84	29,92	2.507,84	25,07
nach dem 31. DJ	406,78	3.017,28	30,17	2.532,28	25,32
nach dem 33. DJ	416,44	3.026,94	30,26	2.541,94	25,41
nach dem 35. DJ	426,07	3.036,57	30,36	2.551,57	25,51



MITGLIEDSANMELDUNG

ÖGB, Gewerkschaft PRO-GE, Johann-Böhm-Platz 1, 1020 Wien
Telefon: +43 1 534 44 69-100, E-Mail: mitgliederservice@proge.at
ZVR-Nr.: 576439352

Persönliche Daten:

Vorname		Nachname (Akad. Titel)	
SV-Nr. (für Betriebsabzug)	Geburtsdatum (TT.MM.JJJJ)	☐ männlich ☐ weiblich ☐ divers / inter / offen	Staatsbürgerschaft
Straße		Hausnummer / Stiege / Tür	
Postleitzahl	Ort	Land	

Kontaktaufnahme:

☐ Ich willige ein, dass mich der ÖGB, ÖGB Verlag und/oder VÖGB kontaktieren dürfen, um gewerkschaftsrelevante Informationen weiterzugeben oder über Serviceleistungen, Aktionen, Bücher oder Veranstaltungen zu informieren (§ 174 TKG). Die Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden.

Mobiltelefon	Festnetz
E-Mail	

Mitgliedsbeitrag:

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages beträgt **1 % des monatlichen Bruttoeinkommens** (= vor Abzug von Steuern und Abgaben).
Genauere Infos: www.proge.at/mitgliedsbeitrag
Die Mitgliedschaft kann jederzeit schriftlich gekündigt werden. Die Beiträge sind bis zum Ende des Monats zu bezahlen.

Monatliches Bruttoeinkommen	Kontoinhaber:in
BIC	IBAN

Bitte wenden.

Ich bezahle meinen Mitgliedsbeitrag über:

☐ **Betriebsabzug:** Ich willige ein,

- dass mein Gewerkschaftsbeitrag durch den/die Arbeitgeber:in von meinem Einkommen einbehalten und an den ÖGB/Gewerkschaft PRO-GE überwiesen wird.
- dass die für die Beitragsverbuchung erforderlichen persönlichen Daten – das sind die hier angegebenen Daten in ihrer jeweils aktuellen Form sowie Beitragshöhe und Beitragszeitraum – zwischen der/dem Arbeitgeber:in und der Gewerkschaft übermittelt und jeweils verarbeitet werden dürfen.

Sollte mein monatlicher Gewerkschaftsbeitrag nicht (mehr) über Betriebsabzug bezahlt werden (können), bin ich damit einverstanden, dass der ÖGB/Gewerkschaft PRO-GE ihn von meinem Konto mittels SEPA-Lastschriftmandat einhebt.

Ich kann die Einwilligung zum Betriebsabzug jederzeit gegenüber dem ÖGB/Gewerkschaft PRO-GE widerrufen.

☐ **Abzug vom Konto (SEPA-Lastschrift):**

Zahlungsempfänger:
Österreichischer Gewerkschaftsbund,
Johann-Böhm-Platz 1, 1020 Wien
Creditor-ID: AT48ZZZ00000006541
Ich ermächtige den ÖGB/Gewerkschaft PRO-GE,
wiederkehrende Zahlungen von meinem Konto mittels
SEPA-Lastschrift einzuziehen.
Ich kam innerhalb von acht Wochen, beginnend mit
dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten
Betrags verlangen.
Mandatsreferenz: G1300

Beschäftigung:

☐ Arbeiter:in ☐ Angestellte:r ☐ Lehrling / ☐ 1. ☐ 2. ☐ 3. ☐ 4. Lehrljahr ☐ Saisonarbeiter:in		☐ Schüler:in / Student:in ☐ Arbeitslos (aktuelle AMS-Bezugsbestätigung) ☐ Sonstige: _____	
☐ Vollzeit ☐ Teilzeit ☐ Geringfügig		Derzeitiger Beruf	
Firmenname		Straße	
Postleitzahl		Hausnummer / Stiege / Tür	

Datenschutzinformation für Mitglieder (ausführlich unter www.oegb.at/datenschutz)

Verantwortlich für die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten: ÖGB/Gewerkschaft PRO-GE (in Folge als „wir/uns“ bezeichnet).

Zu welchem Zweck verarbeiten wir Ihre Daten? Zum Zweck der Begründung und Verwaltung Ihrer Mitgliedschaft, zur Erfüllung der sich daraus ergebenden gesetzlichen Rechte und Pflichten oder der Wahrung unserer berechtigten Interessen.

Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung: Rechtliche Basis ist Ihre Mitgliedschaft im ÖGB/Gewerkschaft PRO-GE bzw. Ihre Einwilligung.

Wie lange werden die Daten gespeichert und verarbeitet? Für die Dauer Ihrer Mitgliedschaft bzw. solange noch Ansprüche aus Ihrer Mitgliedschaft bestehen können.

Weitergabe der Daten: Die Datenverarbeitung erfolgt durch uns oder durch Auftragsverarbeiter. Eine Weitergabe an Dritte erfolgt nicht oder nur mit Ihrer ausdrücklichen Zustimmung.
Kontakt: Fragen zum Datenschutz bitte an datenschutzbeauftragter@oegb.at.

Hiermit werde ich Mitglied der Gewerkschaft PRO-GE (im ÖGB) und nehme die Datenschutzinformation zur Kenntnis.

☐ Hiermit gebe ich Änderungen meiner Daten bekannt.

Beitritt ab (Monat, Jahr)

Ort, Datum

Unterschrift

GEWERKSCHAFT PRO-GE

1020 Wien, Johann-Böhm-Platz 1, Tel. 01/534 44-69 555
proge@proge.at

Wir sind im Internet erreichbar unter: <http://www.proge.at>

Landessekretariat Burgenland:

7000 Eisenstadt, Wiener Straße 7, Tel. 02682/770-61053,
burgenland@proge.at

Landessekretariat Kärnten:

9020 Klagenfurt, Bahnhofstraße 44, Tel. 0463/58 70-414,
kaernten@proge.at

Landessekretariat Niederösterreich:

2500 Baden, Wassergasse 31, Tel. 02252/443 37,
niederoesterreich@proge.at

Regionalsekretariat Amstetten-Melk-Scheibbs:

3300 Amstetten, Wiener Straße 55, Tel. 07472/628 58-51 460,
amstetten@proge.at

Regionalsekretariat Baden-Mödling:

2500 Baden, Wassergasse 31, Tel. 02252/484 76-29 331,
baden@proge.at

Regionalsekretariat Gänserndorf – Mistelbach – Bruck/Leitha:

2230 Gänserndorf, Wiener Straße 7a, Tel. 02282/86 96,
gaenserndorf@proge.at

Regionalsekretariat Waldviertel-Donau:

3500 Krems, Wiener Straße 24, Tel. 02732/824 61-291 62,
krems@proge.at

Gmünd:

3950 Gmünd, Weitraerstraße 19, Tel. 02852/524 12-29 133,
gmuend@proge.at

Regionalsekretariat Wr. Neustadt-Neunkirchen:

2700 Wiener Neustadt, Gröhrmühlgasse 4–6, Tel. 02622/274 98,
wrneustadt@proge.at

Regionalsekretariat St. Pölten-Lilienfeld:

3100 St. Pölten, Gewerkschaftsplatz 1, Tel. 02742/832 04-27,
stpoelten@proge.at

Landessekretariat Oberösterreich:

4020 Linz, Volksgartenstraße 34, Tel. 0732/65 33 47
oberoesterreich@proge.at

Bezirkssekretariat Steyr:

4400 Steyr, Redtenbachergasse 1a, Tel. 07252/546 61,
steyr@proge.at

Landessekretariat Salzburg:

5020 Salzburg, Markus-Sittikus-Straße 10, Tel. 0662/87 64 53,
salzburg@proge.at

Landessekretariat Steiermark:

8020 Graz, Karl-Morre-Straße 32, Tel. 0316/70 71-271 bis 276,
steiermark@proge.at

Bezirkssekretariat Bruck/Mur:

8600 Bruck/Mur, Schillerstraße 22, Tel. 03862/510 60-66100,
bruckmur@proge.at

Bezirkssekretariat Leoben:

8700 Leoben, Buchmüllerplatz 2, Tel. 03842/459 86,
leoben@proge.at

Landessekretariat Tirol:

6020 Innsbruck, Südtiroler Platz 14–16, Tel. 0512/597 77-506,
tirol@proge.at

Landessekretariat Vorarlberg:

6900 Bregenz, Reutegasse 11, Tel. 05574/717 90,
vorarlberg@proge.at

Landessekretariat Wien:

1020 Wien, Johann-Böhm-Platz 1, Tel. 01/534 44-69 661
wien@proge.at

Herausgeber: Österreichischer Gewerkschaftsbund,
Gewerkschaft PRO-GE
ZVR 576439352

Medieninhaber und Hersteller: Verlag des ÖGB Ges.m.b.H.
Verlags- und Herstellungsort Wien

HIER **BILDEN** SICH
NEUE **PERSPEKTIVEN**



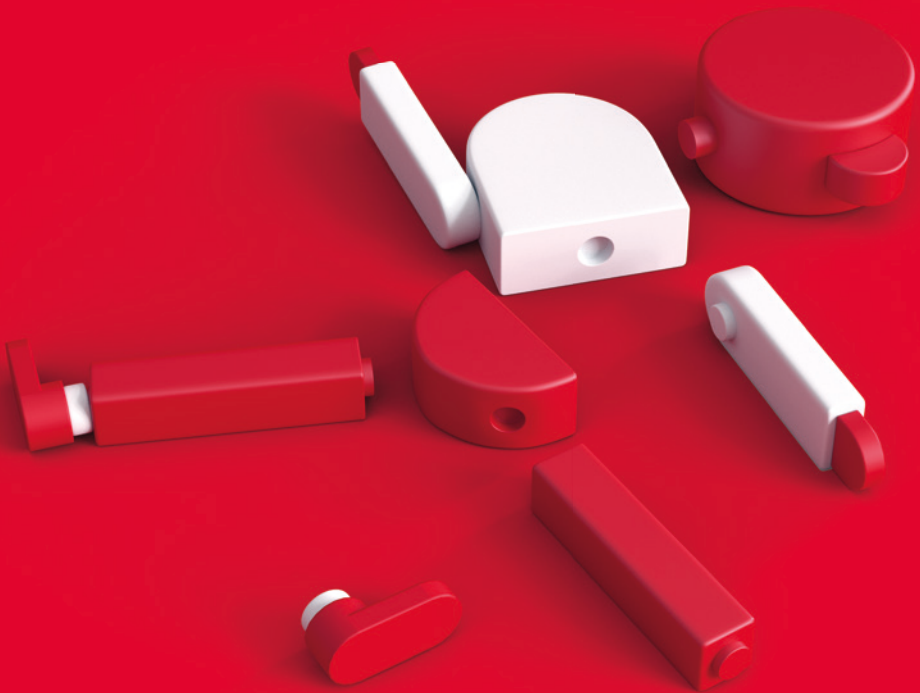
Lehrabschlüsse
Berufsreifeprüfung
Gesundheit Soziales
Wellness EDV/IT **Logistik**
Transport Verkehr
Management Wirtschaft
Pädagogik Beratung
Persönlichkeit Sprachen
Technik Ökologie
Sicherheit
Tourismus
Gastronomie

... und
noch mehr
online



DAS **BFI** – DEIN VERLÄSSLICHER PARTNER
FÜR AUS- UND WEITERBILDUNG www.bfi.at

RISKIERT RISKIERT ELIMINIERT



Achtloses Überqueren von
Eisenbahnkreuzungen ist lebensgefährlich.